



EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL
Grundeigentümerbeiträge und -gebühren



**REGLEMENT
ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN**

der

Einwohnergemeinde Witterswil

Inhalt	Seite
REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN	1
I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH.....	2
II. VERKEHRSANLAGEN.....	2
III. FINANZIERUNG DER ABWASSER- /WASSERANLAGEN UND DES WÄRMEVERBUNDES	2
IV. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN	3
V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	4
VI. ANLAGEN DES WÄRMEVERBUNDES	5
VII. GEBÜHRENEINZUG.....	5
VIII. INKRAFTTRETEN.....	6
ANHANG 1 GEBÜHRENORDNUNG	7
I. ABWASSERBESEITIGUNG.....	7
II. WASSERVERSORGUNG	7
III. ANLAGEN DES WÄRMEVERBUNDES	8
IV. MEHRWERTSTEUER.....	8
V. BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN.....	9
VI. INKRAFTTRETEN.....	9
ANHANG 2.....	10
ABKÜRZUNGEN.....	10
DEFINITIONEN.....	10

Präambel

In diesem Reglement wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form angewandt, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 03. Dezember 1978, § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich**
- Dieses Reglement definiert die Finanzierung der Verkehrswege, der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, des Wärmeverbundes sowie der Baugebühren der Gemeinde Witterswil.
- Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
 - Die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze
 - Beitragsansätze für die Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung und des Wärmeverbundes
 - Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
 - Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen des Wärmeverbundes
 - Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen des Wärmeverbundes
 - Baubewilligungsgebühren
 - Allmendgebühren

II. VERKEHRSANLAGEN

- § 2 Strassenkategorien**
- Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen und Fusswege eingeteilt.
 - Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenklassifizierungsplan bzw. aus den Bau- und Strassenlinienplänen.
- § 3 Beiträge**
- Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für
 - Erschliessungsstrassen 90 %
 - Sammelstrassen 80 %
 - Fusswege mit Erschliessungscharakter 90 %
 - Hauptverkehrsstrassen 40 %
 - Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die Ansätze nach Absatz 1 ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind.
- § 4 Ersatzabgaben**
- Die Ersatzabgabe für einen fehlenden Parkplatz beträgt Fr. 3'000.

III. FINANZIERUNG DER ABWASSER- /WASSERANLAGEN UND DES WÄRMEVERBUNDES

- § 5 Finanzierung der Abwasserbeseitigungs-/Wasseranlagen und des Wärmeverbundes**
- Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasserbeseitigungs-, Wasser- und Wärmeverbundsanlagen durch
- Erschliessungsbeiträge
 - Anschlussgebühren
 - Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
 - allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- § 6 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**
- Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasser- und Abwasseranlagen sowie der Anlagen des Wärmeverbundes, die öffentlichen Zwecken dienen, einschliesslich der Kosten für die Verwaltung der Wasser- und Abwasserbeseitigung (inkl. Erstellung und Nachführung des GEP und des GWP) sowie des Wärmeverbundes, den Verursachern überbunden werden.
 - Die Gemeinde eröffnet ein Spezialfinanzierungskonto, dessen Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasser- und

Wasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8 % des jeweiligen Restbuchwerts der öffentlichen Abwasser- und Wasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft:
 - 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z. B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.
- 4 Die Abschreibungen in die Spezialfinanzierung des Wärmeverbundes werden nach dem Gemeindegesetz des Kantons Solothurn § 153 ff und gemäss den Abschreibungsrichtlinien nach Rechnungslegung HRM2 vorgenommen.

- § 7 Rechnungsführung**
- 1 Die Gemeinde hat die Abwasser- und Wasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser und Wasser des Departements des Innern zu führen.
 - 2 Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

IV. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

- § 8 Beiträge für Neuerschliessungen**
- 1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
 - 2 Für den Bau der Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 % der effektiven Erstellungskosten.

- § 9 Anschlussgebühren**
- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - 2 Die Anschlussgebühr für Abwasseranlagen wird auf Basis der Gebäudeversicherungssumme für alle auf einem Grundstück stehenden angeschlossenen Gebäude erhoben.
 - 3 Für bewilligungspflichtige Schwimmbäder, die nicht in der Gebäudeversicherungssumme erfasst sind, wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.
 - 4 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge von Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.
 - 5 Für Grundstücke die an kein gemeindeeigenes Kanalisationssystem angeschlossen sind wird keine Anschlussgebühr erhoben.
 - 6 Führt die Bemessung der Anschlussgebühren auf der Grundlage von § 9.2 im Einzelfall zu offensichtlich unangemessenen Beträgen, weicht insbesondere die Höhe der geforderten Gebühr zu weit von der tatsächlichen Leistung der Gemeinde ab, so hat der Gemeinderat die Gebühr zu ermässigen. Dies trifft u. a. dann zu, wenn wesentliche Teile der Abwässer getrennt, in nicht gemeindeeigene Kanalisationssysteme eingeleitet werden.
 - 7 Bei direktem Einleiten von Sauberwasser in offene oder eingedolte Gewässer via private Leitung, oder bewilligte, private Versickerungsanlagen wird eine Reduktion gewährt.

- § 10 Benützungsgebühren**
- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
 - 2 Die Benützungsgebühren teilen sich auf in Grund- und Verbrauchsgebühren. Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Es wird unterschieden zwischen Schmutz- und Sauberwasser.
 - 3 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70–50 %.
 - 4 Die Grundgebühren werden pro Anschluss gestaffelt nach Anschlussgrösse der Trinkwasserleitung erhoben.
 - 5 Für Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, werden keine Abwassergebühren erhoben.
 - 6 Bei Nicht-Einleiten von Sauber-Wasser in eine Misch- oder Regenwasserkanalisation wird eine Reduktion gewährt.
 - 7 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Zähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Werkkommission einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.
 - 8 Wenn ein wesentlicher Anteil des Wasserbezuges nicht als Abwasser der Kanalisation zugeführt wird, muss eine Reduktion der Benützungsgebühren gewährt werden, z. B. landwirtschaftliche Betriebe. Die gebührenpflichtige Menge wird durch die Werkkommission festgelegt.
- § 11 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**
- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter, nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
 - 2 Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, wird die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs gemäss § 11 erhoben.
 - 3 Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann die Werkkommission auf Antrag des Eigentümers beschliessen, dass die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben werden. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
 - 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/ FES-Richtlinie) erhoben.
 - 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
 - 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben der AVL.

V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

- § 12 Beiträge für Neuerschliessungen**
- Für den Bau der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 % der effektiven Erstellungskosten.
- § 13 Anschlussgebühren**
- 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird auf Basis der Gebäudeversicherungssumme für alle auf einem Grundstück stehenden angeschlossenen Gebäude erhoben.
 - 2 Für bewilligungspflichtige Schwimmbäder, die nicht in der Gebäudeversicherungssumme erfasst sind, wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.
 - 3 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge von Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

- | | | |
|--------------------------------|---|--|
| § 14 Benützungsgebühren | 1 | Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen. |
| | 2 | Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70–50 %. |
| | 3 | Für zusätzliche Wassermesser legt die Werkkommission die Gebühr fest. |
| | 4 | Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. |

VI. ANLAGEN DES WÄRMEVERBUNDES

- | | | |
|--|---|--|
| § 15 Beiträge für Neuer-schliessungen | | Die Kosten der Hausanschluss-Wärmeleitung inkl. Grab- und Erdarbeiten während der Bauphase der Versorgungs-/Hauptleitung gehen zulasten des Wärmeverbunds. Die Grab- und Erdarbeiten für den späteren Bau von Hausanschlüssen oder für Änderungen bestehender Hausanschlüsse finanziert der Wärmebezüger ab seiner Grundstücksgrenze bis zum Hauseintritt. |
| § 16 Anschlussgebühren | 1 | Zur Deckung der für die Wärmeversorgung getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die Wärmeversorgung durch den Wärmeverbund eine Anschlussgebühr zu bezahlen. |
| | 2 | Die Anschlussgebühr wird unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel aufgrund der installierten Leistung des Anschlusses des Wärmebezügers erhoben. |
| | 3 | Bei einer Erhöhung der installierten Leistung ist eine Gebühren-Nachzahlung zu leisten, die der neuen Anschlussleistung entspricht. Ist die neue Anschlussleistung des Wärmebezügers tiefer als die bisherige, erfolgt keine Rückzahlung und keine Neueinstufung des Anschlusses. |
| § 17 Benützungsgebühren | 1 | Zur Deckung der Kapital- und Betriebskosten sowie der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen. |
| | 2 | Nach den Regeln der Kantonalen Spezialfinanzierungen müssen die Einnahmen und Ausgaben des Wärmeverbundes ausgeglichen werden. |
| | 3 | Für zusätzliche Wärmemesser legt die Wärmeverbundskommission die Gebühr fest. |
| | 4 | Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wärmeverbrauchs in kWh/Jahr erhoben. |

VII. GEBÜHRENEINZUG

- | | | |
|--------------------------|------|--|
| § 18 Fälligkeit | 1 | Die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser werden mit der Montage des Wassermessers fällig. |
| | 1bis | Die Gebühren für den Anschluss an den Wärmeverbund werden mit der Inbetriebnahme des Wärmezählers, spätestens aber innert drei Jahren nach der Montage des Zählers fällig. |
| | 2 | Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses. |
| | 3 | Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr an den Wärmeverbund ist der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft zum Zeitpunkt des Verlegens der Wärmeleitung an das Gebäude. |
| | 4 | Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen (vgl. § 30 GBV). |
| § 19 Einforderung | 1 | Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird (§ 30 Abs. 2 GBV). |
| | 2 | Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. |

- § 20 Grundpfandrecht der Gemeinde**
- 1 Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 4 Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen. Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 Abs. 2 und 3 EG ZGB).
 - 2 Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB).
- § 21 Gebührenordnung**
- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
 - 2 Änderungen des Anhangs zur Gebührenordnung werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen und müssen vom Regierungsrat wieder genehmigt werden.
- § 22 Rechtsschutz**
- 1 Gegen die Beitrags- und Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
 - 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VIII. INKRAFTTRETEN

- § 23 Aufhebung bisheriger Reglemente**
- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Gemeindereglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2010.

- § 24 Inkrafttreten**
- Vorstehendes Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen durch
den Gemeinderat

am 11. Juni 2018

Mark Seelig

Franziska Fasolin

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Beschlossen durch
die Gemeindever-
sammlung

am 14. Juni 2018

Genehmigt vom Re-
gierungsrat

RRB Nr.....vom.....

Der Staatsschreiber:

ANHANG 1 GEBÜHRENORDNUNG

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03. Juli 1978 (Stand 01. März 2013) folgende Gebührenordnung:

I. ABWASSERBESEITIGUNG

- § 1 Anschlussgebühren Abwasser**
- 1 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 2.1 % der Gebäudeversicherungssumme.
 - 2 Für bewilligungspflichtige Schwimmbäder, die nicht in der Gebäudeversicherungssumme erfasst sind, beträgt die Anschlussgebühr pauschal Fr. 300 und Fr. 15 pro m3 Inhalt.
 - 3 Bei direktem Einleiten von Sauberwasser in offene oder eingedolte Gewässer via private Leitung oder bewilligte, private Versickerungsanlagen wird eine Reduktion von 25 % gewährt.
- § 2 Benützungsgebühren Abwasser**
- 1 Die Grundgebühr beträgt als Zielgrösse über alles hinweg 30 % der Benützungsgebühren. Sie wird nach Anschlussgrösse (DN) des Wasseranschlusses folgendermassen gestaffelt:

Stufe I	bis	DN 20	Fr. 75/Jahr
Stufe II	grösser	DN 20	Fr. 180/Jahr
Stufe III	bis	DN 80	Fr. 470/Jahr
Stufe IV	grösser	DN 80	Fr. 940/Jahr
 - 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro m3 Wasserverbrauch.
 - 3 Gebühren in speziellen Fällen:
 - a) Bei Nicht-Einleiten von Sauberwasser in eine Mischkanalisation wird eine Reduktion von 25 % auf die Grund- und Verbrauchsgebühr gewährt.
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem durch die Werkkommission geschätzten Abwasseranfall erhoben.

II. WASSERVERSORGUNG

- § 3 Anschlussgebühren Wasserversorgung**
- 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 2.8 % der Gebäudeversicherungssumme für alle auf einem Grundstück stehenden angeschlossenen Gebäude.
- § 4 Benützungsgebühren Wasserversorgung**
- 1 Die Grundgebühr beträgt als Zielgrösse über alles hinweg 30 % der Benützungsgebühren. Sie wird nach Anschlussgrösse (DN) des Wasseranschlusses folgendermassen gestaffelt:

Stufe I	bis	DN 20	Fr. 155/Jahr
Stufe II	grösser	DN 20	Fr. 360/Jahr
Stufe III	bis	DN 80	Fr. 960/Jahr
Stufe IV	grösser	DN 80	Fr. 1'950/Jahr
 - 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.40 pro m3 Wasserverbrauch.
 - 3 Für zusätzliche Wassermesser legt die Werkkommission die Gebühr fest.

Mobile Wasseruhren für Wasser

Pauschale einmal pro Bezug Fr. 120

Grundgebühr Fr. 6.00/Tag

Bezugsgebühr Fr. 2.40/m3

III. ANLAGEN DES WÄRMEVERBUNDES

§ 5 Anschluss- und Grundgebühren Wärmeverbund

Anschluss-Kategorie	Max. Leistung	Anschluss-gebühr einmalig	Grundgebühr
Nr.	kW	CHF 1)	CHF 1)
1	0 - 8	10'000	720
2	9 - 12	13'000	1'037
3	13 - 17	16'000	1'408
4	18 - 23	19'000	1'822
5	24 - 30	22'000	2'268
6	31 - 40	25'000	2'880
7	41 - 50	28'000	3'600
8	51 - 60	31'000	3'888
9	61 - 70	34'000	4'284
10	71 - 80	37'000	4'608
11	81 - 90	40'000	5'040
12	91 - 130	55'000	6'214
13	131 - 200	78'500	8'640
14	201 - 350	125'000	13'860
15	351 - 500	165'000	20'700

§ 6 Verbrauchsgebühr Wärmeverbund

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.185 pro kWh Wärmeverbrauch.

IV. MEHRWERTSTEUER

§ 7 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

V. BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN

§ 8 Grundgebühr Die Grundgebühr pro Baugesuch beträgt CHF 150.

§ 9 Zusätzliche Gebühren Die zusätzlichen Gebühren werden prozentual anhand der Bausumme (Schätzung durch die Gebäudeversicherung SGV) gemäss folgender Tabelle errechnet. Wird keine Schätzung durch die SGV erstellt, ist die Bauabrechnung beizulegen.

Bausumme		Grundgebühr	Bearbeitungsgebühren			
ab	bis		Ansatz			
1.00	25'000	150	Pauschal	100		
25'001	250'000	150	1%	250	bis	1'500
250'001	1'000'000	150	0.6%	1'500	bis	3'000
1'000'001		150	0.3%	3'000	bis	6'000

§ 10 Ausserordentliche Aufwendungen

- a) Bei Gesuchen, die mittels Entscheid der Baukommission abgelehnt werden, wird eine Gebühr in Höhe von CHF 150 fällig.
- b) Publikationen werden der Bauherrschaft vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- c) Der Sonderaufwand der Bau- oder Werkkommission für die Behandlung unvollständiger Baugesuche, Projektänderungen, bei Rückzug von Baugesuchen, aufwändige Beratung der Bauherrschaft usw. wird der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 11 Allmendgebühren Für die Benützung von öffentlichem Gemeinde-Areal während der Bauzeit (Mulden, Bauinstallationen usw.) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grundgebühr Fr. 150
- b) pro m² und Woche Fr. 2
- c) Das Aufstellen von Mulden bis 7 Tage (Wohnung räumen, Gartenaktionen usw.) ist gebührenfrei.
- d) Kantonale Bewilligungen werden separat in Rechnung gestellt.

VI. INKRAFTTRETEN

§ 12 Inkrafttreten Dieser Gebührenanhang tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Beschlossen durch
den Gemeinderat

am 06.12.2025

Doris Weisskopf

Carmen Röthlisberger

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Beschlossen durch
die Gemeindever-
sammlung

am 18.05.2026

Regierungsrat:

ANHANG 2 ABKÜRZUNGEN

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BJD	Bau- und Justizdepartement
DN	Innendurchmesser
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesetz vom 16.02.1992, BGS 131.1
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (BGS 712.15)
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 711.1
SN	Schweizer Norm
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

DEFINITIONEN

Abwasser	Allgemeiner Begriff für Abwasser
Schmutzwasser	Verschmutztes Abwasser, das aufgearbeitet werden muss, bevor es in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
Sauberwasser	Abwasser, das ohne Behandlung in ein Gewässer eingeleitet werden kann. In der Regel handelt es sich um Regenwasser, das auf Dächern und Vorplätzen anfällt.
Mischwasser/ Mischkanalisation	Mischung aus Schmutz- und Sauberwasser.